

den Kleingartenbau nur für die Auslieferungen an den Erwerbsanbau auf Grund von Bezugsausweisen zu verwenden.

§ 14

Die DSG wird ermächtigt, erforderliche Einzelanweisungen zu erlassen. Zuwiderhandlungen werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

Berlin, den 9. Dezember 1949

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum  
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann  
Minister

Ministerium für Planung

Rau  
Minister

Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über den Aufkauf freier Spitzen  
von Getreide.

Vom 15. Dezember 1949

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 1. Dezember 1949 über den Aufkauf freier Spitzen von Getreide (GBl. S. 79) wird folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

Abschnitt I

§ 1

Von dem im § 6 der Verordnung vom 1. Dezember 1949 bestimmten Außerkrafttreten der dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen folgender Anordnungen werden betroffen:

- a) Anordnung vom 5. Oktober 1949 über den Verkauf von Düngemitteln an die Bauernwirtschaften (ZVOB1. I S. 761) und die Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 5. Oktober 1949 (GBl. S. 48);
- b) Anordnung vom 22. Juni 1949 über den Aufkauf freier Spitzen landwirtschaftlicher Erzeugnisse (ZVOB1. I S. 525), der Beschluß S 198a/49 vom 13. Juli 1949 und die Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 21. Juli 1949;
- c) Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1950 (ZVOB1. I S. 762) und die Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 5. Oktober 1949 (GBl. S. 44), soweit es sich um den Aufkaufpreis für Getreide handelt.

Die nunmehr geltenden Bestimmungen sind nachstehend zusammengefaßt.

Abschnitt II

Zu § 1 der Verordnung

§ 2

Die Vereinigung volkseigener Erfassung- und Aufkaufbetriebe für pflanzliche Erzeugnisse (VVEAB)

hat die Aufkäufe von Getreide mit Hilfe ihres eigenen Erfassungs- und Aufkaufnetzes und der auf Grund von Verträgen zugelassenen genossenschaftlichen und privaten Erfassungs- und Aufkaufbetriebe durchzuführen.

Abschnitt III

Zu § 2 der Verordnung

§ 3

(1) Für alle Aufkäufe freier Spitzen von Getreide (einschl. Speisehülsenfrüchte) darf der Preis „bis zum dreifachen Erfassungspreis“ nicht überschritten werden, auch dann nicht, wenn die Berechtigung zum Bezüge von Düngemitteln oder Industriewaren nicht in Anspruch genommen wird.

(2) Das gleiche gilt für Verkäufe freier Spitzen von Getreide (einschl. Speisehülsenfrüchte) zum Bezüge von Erntebindegarn.

§ 4

(1) Zur Erreichung einer vereinfachten Abrechnung gelten einheitlich folgende Preise für den Aufkauf:

|                          | Erfassungspreis<br>je 100 kg<br>DM | Aufkaufpreis<br>je 100 kg<br>bis zu DM |
|--------------------------|------------------------------------|--|
| Weizen . . . . .         | 21, -                              | 63,—                                   |
| Roggen . . . . .         | 20, —                              | 60,—                                   |
| Gerste . . . . .         | 22,50                              | 67,50                                  |
| Hafer . . . . .          | 19,—                               | 57,—                                   |
| Speiseerbsen . . . . .   | 55,—                               | 165,—                                  |
| Speisebohnen . . . » § . | 59,—                               | 177,—                                  |

(2) Die Frühdruschprämie für Weizen, Roggen und Gerste gemäß § 1 Abs. 4 der Preisanordnung Nr. 41 in der Fassung der Preisanordnung Nr. 140 in Höhe von 10,— DM je 100 kg ist in den Getreidepreisen nicht enthalten. Soweit - diese nach den geltenden Preisanordnungen für die Pflichtablieferung zeitlich zulässig sind, können sie beim Aufkauf bis zum dreifachen Preis in einfacher Höhe an den Erzeuger ausgezahlt werden.

§ 5

Das aufgekaufte Getreide bzw. die aufgekauften Speisehülsenfrüchte müssen den geltenden Qualitätsbestimmungen (Anordnung vom 4. Mai 1949 - ZVOB1. I S. 397) entsprechen, anderenfalls ist die Qualitätsminderung bei Getreide gemäß § 5 der Preisanordnung Nr. 41 in der Fassung der Preisanordnungen Nr. 140 und 255 sowie bei Speisehülsenfrüchten nach Maßgabe der §§ 3 und 4 der Preisanordnung Nr. 40 festzustellen. Die Qualitätsminderung ist von dem aus § 4 ersichtlichen Erfassungspreis in Abzug zu bringen. Der Aufkaufpreis beträgt bis zum Dreifachen des so ermittelten Erfassungspreises.

§ 6

Als Grunddüngermenge sind die unter § 3 der Durchführungsbestimmung vom 6. Juli 1949 zur Anordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln (ZVOB1. I S. 722) festgesetzten Bezugsnormen für die Acker- und Grünlandflächen zu verstehen.